

Besondere Bedingungen zur Mittleren Ertragsausfallversicherung – Gastronomiegewerbe (BB MEA Gastronomie 2014)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die vereinbarten Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mittlere Ertragsausfallversicherung (MEAB 2014) sowie die Pauschaldeklaration Mittlere Ertragsausfallversicherung Plus, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren gemäß Teil B § 3 Nr. 1 MEAB 2014 nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

§ 2 D 01015214 Ertragsausfallschäden durch Ausfall von Kühl-, Gefrier-, Tiefkühlgeräten/-räumen (Lebensmittel)

1. In Erweiterung zu Teil B §§ 1 und 3 MEAB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfall infolge von Schäden an Lebensmitteln in Kühlgeräten/-räumen oder in Gefrier- und Tiefkühlanlagen/-räumen, wenn der Ausfall der Kühleinrichtungen zurückzuführen ist auf
 - a) den Ausfall der öffentlichen Stromversorgung;
 - b) das Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- oder Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung;
 - c) das bestimmungswidrige Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die entstanden sind durch
 - a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Kühlanlage;
 - b) angekündigte Stromabschaltungen;

c) Fehler und Mängel, welche vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind bzw. vorhanden waren, auch wenn diese erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;

d) Schwund oder natürlichen Verderb der Waren;

e) eine versicherbare Gefahr (siehe Teil B § 3 Nr. 1 MEAB 2014).

3. Der Versicherungsnehmer hat

a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,

b) die Kühlanlage regelmäßig abzutauen und

c) die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Kühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.

4. Im Übrigen gilt Teil A § 8 MEAB 2014.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

§ 3 D 02005014 Einmalige Aufwendungen nach Wiedereröffnung

1. In Erweiterung zu Teil B § 2 MEAB 2014 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen einmaligen Aufwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit nach Wiedereröffnung (z. B. für einen Aktionstag).

2. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass der Betrieb mindestens 3 Monate infolge eines Versicherungsfalles geschlossen war.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.